

Derived Data Agreement

Vertragsversion gültig ab 1. Jänner 2022

Zwischen

Wiener Börse AG

Wallnerstraße 8
1010 Wien

(im Folgenden "WBAG")

Name

Adresse

PLZ / Ort

Land

(im Folgenden "Vertragspartner")

Präambel

Die WBAG generiert, sammelt und erfasst Kursdaten, Stammdaten und andere Marktinformationen betreffend die an der WBAG gehandelten Instrumente und vermarktet und verteilt Kursdaten und andere Marktinformationen von Third Party Kontributoren (im Folgenden „Marktdaten“) wie im Market Data Agreement definiert und beschrieben. Der Vertragspartner beabsichtigt, diese Marktdaten beziehen und zur Erstellung von Derived Data gemäß dieser Vereinbarung nutzen. Die WBAG beabsichtigt, dem Vertragspartner die vorgenannten Nutzungsrechte für diese Marktdaten einzuräumen.

Die Vertragsparteien halten fest, dass der in Annex A des Vertrags erwähnte Vendor oder Subvendor und die WBAG ein Market Data Agreement abgeschlossen haben. Der Vendor/Subvendor ist daher berechtigt die von der WBAG zur Verfügung gestellten Marktdaten weiterzuleiten. Der Vertragspartner ist ein Subscriber des Vendors oder Subvendors und berechtigt gebührenpflichtige Marktdaten entweder über diese zu erhalten oder direkt über Anschluss an die Datefeeds der WBAG oder als Handelsmitglieds der WBAG zu beziehen.

Begriffsbestimmungen

Vertrag: Das vorliegende Derived Data Agreement, einschließlich sämtlicher Annexe und Nebenabreden.

Audit: Überprüfung des Vertragspartners durch die WBAG bzw. einen Dritten im Auftrag der WBAG hinsichtlich der Einhaltung dieses Vertrages durch den Vertragspartner.

Derived Data: Derived Data sind Werke, die ganz oder teilweise aus der Verarbeitung, Anpassung, Änderung bzw. Kombination der Marktdaten mit anderen Marktdaten oder anderen Daten entstehen, und zwar auf eine Weise, dass die Marktdaten als solche nicht offengelegt werden, nicht ermittelt oder einem Reverse Engineering unterzogen werden können; die Derived Data dürfen auch nicht die Marktdaten ersetzen. Es gibt folgende Arten von Derived Data:

- Erstellung eines Index oder anderes Finanzprodukts nach eigenem Ermessen der WBAG. Laut diesem Vertrag ist ein Index eine numerische bzw. graphische Darstellung des Wertes oder der Volatilität eines Finanzmarktes, eines Marktsegments oder einer Gruppe von gehandelten Instrumenten, die jeweils auf einer einheitlichen Basis berechnet wird, um die Bewegungen der zugrundeliegenden Marktdaten nachzuvollziehen.
- Sämtliche Non-Display-Anwendungen oder Dienstleistungen auf Grundlage von Marktdaten, wie z.B. Risikosteuerungssysteme, Portfoliobewertungsleistungen, Anwendungen zum Zwecke der Analyse und/oder Auftragsgenerierung, Handelssysteme (automatischer Handel/Quotes), etc.

Immaterialgüterrechte: Geistige Eigentumsrechte, insbesondere Patente, Marken, Dienstleistungsmarken, Bezeichnungen, Urheberrechte, Rechte an Halbleitertopografien, Datenbank- und Designrechte, unabhängig von deren Registrierung einschließlich allfälliger Anträge, Betriebsgeheimnisse und Geheimhaltungsrechte inklusive aller weltweit bestehenden Rechte oder Formen des Schutzes ähnlicher Art oder ähnlicher oder gleicher Wirkung.

Market Data Agreement: Das Market Data Agreement, einschließlich sämtlicher Annexe und Nebenabreden. Das Market Data Agreement regelt die Weitergabe von Marktdaten an Vendors, Subvendors, Subscriber, Professional und Non-Professional Enduser und Website Clients sowie deren Rechte und Pflichten hinsichtlich der Nutzung der Marktdaten.

Marktdaten: Die von der WBAG zum Verkauf angebotenen Marktdaten.

Realtime Marktdaten: Marktdaten, die mit einer zeitlichen Verzögerung von weniger als 15 Minuten nach Erstübermittlung an den Markt seitens der WBAG zur Verfügung gestellt werden.

Subvendor: Vendor, der die Marktdaten von einem autorisierten Vendor oder Subvendor bezieht, und zwar zur Weiterleitung oder Verteilung an Subvendors, Subscribern, Enduser und Website Clients gemäß den Bestimmungen des Market Data Agreement.

Third Party Content: Marktdaten, die ein Third Party Kontributor der WBAG zur Vermarktung und Veröffentlichung bereitstellt, die aber nicht im Eigentum der WBAG stehen. Gemäß diesem Vertrag können diese Daten spezifischen Bedingungen unterliegen.

Third Party Kontributor: Juristische oder natürliche Person, die der WBAG Marktdaten zur Vermarktung und Veröffentlichung durch die WBAG bereitstellt.

Unternehmensgruppe: Tochtergesellschaften und/oder Holdinggesellschaften des Vertragspartners sowie alle Tochterunternehmen solcher Holdings. Als Tochtergesellschaft gilt im Rahmen dieser Definition jede Gesellschaft, an der der Vertragspartner direkt oder indirekt mehr als 50 % (fünfzig Prozent) vom Kapital oder eine Beteiligung von 50 % am Kapital hält und über das diese maßgeblichen Einfluss ausübt. WBAG ist berechtigt, nach eigenem, wohlbegründetem Ermessen einer Tochtergesellschaft den Zugang zu Marktdaten zu untersagen.

Vendor: Vertragspartner (Market Data Agreement) der WBAG, der berechtigt ist, Marktdaten Subvendoren, Subscribern, Endusern, Website Clients wie im Market Data Agreement geregelt zur Verfügung zu stellen.

WBAG Handelsmitglied: Juristische Person, die zum Handel am Terminmarkt und/oder Kassamarkt berechtigt ist.

WBAG-Datenfeed: Technische Einrichtung der WBAG, über die Marktdaten jeglicher Art verteilt werden.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die WBAG räumt dem Vertragspartner und seiner Unternehmensgruppe ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht ein, die Marktdaten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zur Erstellung und Verteilung von Derived Data zu nutzen. Der Vertragspartner darf die Derived Data derart nutzen bzw. verteilen, dass die Marktdaten durch Dritte weder verbreitet noch integriert werden und weder bestimmt noch einem Reverse-Engineering unterzogen werden können.
- 1.2. Jede Nutzung, Verteilung oder Weitergabe von Marktdaten, die nicht den Bestimmungen dieses Vertrages entspricht, sowie jegliche Abweichung von den in diesem Vertrag an den Marktdaten eingeräumten Nutzungsrechten bedarf einer gesonderten schriftlichen vertraglichen Vereinbarung zwischen der WBAG und dem Vertragspartner.
- 1.3. Die WBAG anerkennt, dass der Vertragspartner und die Unternehmensgruppe die geistigen Eigentumsrechte an den von ihm gemäß Vertrag erstellten Derived Data innehat. Die Vermarktung von Produkten, die auf Derived Data basieren, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Empfang von Marktdaten durch den Vertragspartner

- 2.1. Der Vertragspartner kann Marktdaten vom Vendor oder Subvendor über die WBAG-Datenfeeds oder in seiner Eigenschaft als WBAG-Handelsmitglied wie im Annex A festgelegt erhalten. Wenn der Vertragspartner die Marktdaten von einem anderen Vendor oder Subvendor beziehen möchte, muss der WBAG ein entsprechend angepasster Annex A geschickt werden.
- 2.2. Die Verantwortung für die Einrichtung, den Betrieb und die Wartung der Datenleitungen, technischen Einrichtungen und Software sowie weiterer zum Empfang von Marktdaten nötigen Vorkehrungen liegt nicht bei der WBAG. Weiters trägt die WBAG hinsichtlich Dienstleistungen, die der Vertragspartner von einem Vendor oder Subvendor bezieht, weder die Verantwortung noch gibt sie diesbezüglich irgendwelche Gewährleistungen oder Zusicherungen ab. Die WBAG behält sich das Recht vor, die Lieferung von Marktdaten an den Vendor oder Subvendor ohne Vorankündigung an den Vertragspartner zu unterbrechen oder zu beenden.
- 2.3. Der Vertragspartner trägt die Installationskosten für die Datenleitungen oder alternative Übermittlungseinrichtungen (z.B. Netzwerke), für die erforderliche Hardware sowie die Kosten für sonstige Übertragungseinrichtungen. Das gilt auch für die bei ihm anfallenden Wartungskosten sowie die Kosten für die

Übertragung der Marktdaten zwischen dem Verteilungsknotenpunkt und dem Empfangssystem des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat die für den Empfang der Marktdaten notwendigen Einrichtungen und die erforderlichen Leitungen auf eigene Kosten bereitzustellen.

- 2.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der WBAG oder einem mit der Übertragung von Marktdaten beauftragten Unternehmen Benützungsgebühren für Datenleitungen und/oder sonstige Übertragungseinrichtungen, die der WBAG oder einem mit der Übertragung von Marktdaten beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellt werden, binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung zu erstatten.

3. Verwendung der Marktdaten durch den Vertragspartner

- 3.1. Gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages darf der Vertragspartner die Marktdaten ausschließlich zur Erstellung von Derived Data verwenden. Der Vertragspartner darf Derived Data zur internen und/oder externen Nutzung erzeugen. Jede Nutzung oder Weitergabe von Marktdaten, die nicht den Bestimmungen dieses Vertrages entsprechen, sowie jegliche Abweichung von den in diesem Vertrag bezüglich der Marktdaten eingeräumten Nutzungsrechten bedarf einer gesonderten schriftlichen vertraglichen Vereinbarung zwischen der WBAG und dem Vertragspartner.
- 3.2. Die gemäß diesem Vertrag erlaubte Nutzung der Marktdaten durch den Vertragspartner ist im Annex A festgehalten.
- 3.3. Der Vertragspartner darf die Marktdaten nicht in einer Art und Weise verwenden, die einen falschen oder irreführenden Eindruck bezüglich der Herkunft oder des Werts eines Bestandteils der Marktdaten erwecken könnte; die entsprechende Feststellung trifft die WBAG nach eigenem Ermessen.
- 3.4. Der Vertragspartner ist nach besten Kräften bemüht, jegliche missbräuchliche oder unbefugte Weitergabe der Marktdaten zu unterbinden. Für die Zwecke dieses Vertrages stellt insbesondere die Nutzung oder Weitergabe der Marktdaten eine missbräuchliche Verwendung der Marktdaten dar es sei denn der Vertragspartner hat ein Market Data Agreement mit der WBAG abgeschlossen
- 3.5. Der Vertragspartner hat nach Kräften dafür zu Sorge zu tragen, dass kein unberechtigter Zugriff auf oder eine unberechtigte Weitergabe der Marktdaten erfolgt. Der Vertragspartner muss die WBAG über jede unberechtigte Nutzung oder Weitergabe der Marktdaten umgehend in Kenntnis setzen.
- 3.6. Im Falle einer Beendigung des Vertrages ganz gleich aus welchem Grund darf der Vertragspartner die während der Gültigkeit des Vertrages empfangenen Marktdaten behalten und diese für seine Dienstleistungen und in seinen Datenbanken weiterverwenden.

4. Zahlungsverpflichtungen

- 4.1. Der Vertragspartner zahlt die monatliche(n) Nutzungsgebühr(en) für die vertragliche Nutzung der Marktdaten an die WBAG gemäß Annex A des Vertrages.
- 4.2. Für die Erstellung von Indizes und/oder ähnlichen Produkten und/oder eine Non-Display-Nutzung fällt eine Derived Data-Gebühr an.
- 4.3. Die WBAG behält sich alle Rechte vor, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob und welche neuen Produkte oder alternative Formen der Nutzung der Marktdaten nach obigen Kriterien Derived Data darstellen.
- 4.4. Die Höhe und Struktur der monatliche Nutzungsgebühren bestimmen sich durch die Art der durch den Vertragspartner erstellten Derived Data, die vom Vertragspartner bezogen werden; diese sind im Annex A für entsprechenden Datenarten festgelegt.

- 4.5. Die fixen monatlichen Nutzungsgebühren sind im Vorhinein zu Beginn des jeweiligen Kalenderquartals (1 Jänner, 1 April, 1 Juli, und 1 Oktober) eines jeden Jahres fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung von der WBAG unter Anführung der jeweiligen Rechnungsnummer zahlbar.
- 4.6. Die Gebühren gemäß Klausel 4.1 sind auch dann vom Vertragspartner zu bezahlen, wenn die Bereitstellung der Marktdaten durch die WBAG aus Gründen, die nicht von der WBAG zu vertreten sind, nicht möglich ist. Sollte die Bereitstellung der Marktdaten durch die WBAG länger als 3 (drei) Werktage nicht möglich sein, verringern sich die fixen monatlichen Nutzungsgebühren anteilig.
- 4.7. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden dem Vertragspartner von der WBAG Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in Rechnung gestellt.
- 4.8. Die WBAG hat das Recht, die Gebühren für die Bereitstellung der Marktdaten nach eigenem Ermessen einseitig ändern. Eine einseitige Änderung darf jedoch nur ein Mal pro Kalenderjahr und Marktsegment erfolgen. Der Vertragspartner wird über eine derartige Änderung zumindest drei Kalendermonate im Voraus informiert, vorausgesetzt dass die Änderung erst mit dem ersten Tag eines Quartals wirksam wird. Stimmt der Vertragspartner der Gebührenänderung durch die WBAG nicht zu, hat er das Recht, den Vertrag binnen 30 Tagen ab Zustellung der Ankündigung durch die WBAG per Einschreiben schriftlich zu kündigen. Eine derartige Kündigung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Änderung der Gebühren wirksam wird.
- 4.9. Die Gebühren sind in Euro auf ein von der WBAG angegebenes Bankkonto zu überweisen. Alle Gebühren verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie exklusive aller sonstigen Abgaben, Gebühren oder Spesen, so dass der von der WBAG tatsächlich erhaltene Nettobetrag einhundert Prozent (100%) der in Rechnung gestellten Gebühren entspricht.
- 4.10. Zahlungen von fakturierten oder bereits erhaltenen Gebühren werden nicht von der WBAG an den Vertragspartner rückerstattet

5. Audit

- 5.1. Der Vertragspartner hat ausreichende Aufzeichnungen zu führen, die die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages nachweisen und der Feststellung der gemäß diesem Vertrag an die WBAG zahlbaren Gebühren dienen.
- 5.2. Der Vertragspartner erklärt sich bereit, der WBAG und/oder einem von dieser beauftragten Dritten unter Einhaltung einer 90-tägigen schriftlichen Ankündigungsfrist und unter Einhaltung angemessener Vertraulichkeits- und Sicherheitsvorkehrungen während der lokalen Geschäftszeit des Vertragspartners vor Ort Zugang zu seinen relevanten Systemen und Dokumenten zu gewähren, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der WBAG alle mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehende Informationen bekannt zu geben.
- 5.3. Das Audit-Verfahren erstreckt sich auf die drei letzten Kalenderjahre bzw. auf den seit dem letzten Audit vergangenen Zeitraum.
- 5.4. Ein Standort wird im Regelfall nicht häufiger als einmal pro Jahr geprüft, es sei denn, die WBAG hat einen begründeten Anlass für weitere Audits.
- 5.5. Die Kosten eines Audits werden von der WBAG getragen. Im Fall eines groben Fehlers, der dem Vertragspartner zuzuschreiben ist, kann dieser zur Kostenübernahme herangezogen werden.
- 5.6. Sollte ein Audit ergeben, dass die Marktdaten vorsätzlich oder grob fahrlässig unter Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages verteilt oder genutzt wurden, und die WBAG ist nicht in der Lage, den durch die missbräuchliche Verwendung entstandenen Verlust zu quantifizieren, so haftet der Vertragspartner für die offenen Nutzungs- und Datengebühren gemäß Annex 1 Preis- und Produktliste des jeweils gültigen Market Data Agreement.

6. Immaterialgüterrechte

- 6.1. Der Vertragspartner erkennt die Immaterialgüterrechte der WBAG und der Third Party Kontributoren an den Marktdaten und deren Übertragungsformaten an. Der Vertragspartner stimmt ausdrücklich zu, dass der Empfang und die Nutzung der Marktdaten und die Erstellung oder Nutzung der Derived Data keinerlei Auswirkung auf die Immaterialgüterrechte der WBAG und/oder der Third Party Kontributoren hat. Dieser Vertrag führt zu keinerlei Übertragung von Immaterialgüterrechten an die WBAG und/oder Third Party Kontributoren.
- 6.2. Die WBAG anerkennt, dass der Vertragspartner die Immaterialgüterrechte an den von ihm erzeugten Derived Data hält, insofern als die WBAG nach eigenem Ermessen das Produkt oder die Anwendung, die vom Vertragspartner erstellt wurde, für Derived Data erachtet.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Die WBAG gewährleistet, dass sie befugt ist, dem Vertragspartner die Marktdaten für die Zwecke des Vertrages bereitzustellen und dass durch die Marktdaten sowie deren Nutzung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt werden. Die WBAG verpflichtet sich, den Vertragspartner schad- und klaglos zu halten, wenn dieser wegen Verletzung von Immaterialgüter- und sonstiger geistiger Eigentumsrechte Dritter geklagt werden sollte, vorausgesetzt, dass der Vertragspartner die WBAG sofort über die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs benachrichtigt.
- 7.2. Die WBAG haftet bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung für Schäden jedenfalls nur dann, wenn ihren Organen, Gehilfen und sonst von ihnen eingesetzten Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung für Folgeschäden und für entgangenen Gewinn besteht nur bei vorsätzlichem Verhalten.
- 7.3. Die WBAG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder rechtzeitige Übermittlung der Marktdaten. Im Falle der Übermittlung von fehlerhaften Marktdaten verpflichtet sich die WBAG jedoch, dem Vertragspartner nach Möglichkeit Korrekturen und Ergänzungen zur Verfügung zu stellen.
- 7.4. Der Vertragspartner wird die WBAG hinsichtlich sämtlicher der WBAG aufgrund von unbefugtem Zugang zu Marktdaten oder der unbefugten Nutzung von Marktdaten durch den Vertragspartner entstandene oder von der WBAG an Dritte bezahlte Verluste, Schadensersatzansprüche, Ausgaben oder Kosten schadlos halten, es sei denn, die Verluste, Schadensersatzansprüche, Ausgaben oder Kosten sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der WBAG oder auf die von der durch die WBAG gemäß Klausel 7.1 oben eingeräumte Schadloshaltung zurückzuführen.
- 7.5. Die WBAG haftet nicht für Verluste oder Schäden, die durch Fehler oder Verzögerungen der Marktdaten selbst oder bei der Übertragung der Marktdaten entstehen, gleichgültig, wodurch derartige Fehler oder Verzögerungen verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch bei Betriebsstörungen oder höherer Gewalt. Bei Andauern derartiger Umstände während eines Zeitraums von mehr als 30 Werktagen sind beide Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 7.6. Sollte die WBAG dennoch im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Zahlung eines Schadensersatzes oder dem Ersatz irgendwelcher Kosten verpflichtet werden, so ist die Summe derartiger, allenfalls seitens der WBAG zu leistender Zahlungen jedenfalls mit der Höhe der durch den Vertragspartner an die WBAG im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Lizenzgebühren betragsmäßig nach oben begrenzt.
- 7.7. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der interne Zugriff auf und/oder die interne Nutzung und/oder die interne Weiterleitung der Marktdaten nur mit entsprechender Befugnis erfolgt. Sofern der WBAG oder den von ihr beauftragten Unternehmen im Zusammenhang mit ihren vertragsgegenständlichen Leistungen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, wird der

Vertragspartner die WBAG gegen Ansprüche Dritter, welche auf behaupteten Schäden aufgrund der von der WBAG erbrachten Leistungen beruhen, schad- und klaglos halten.

- 7.8 Ansprüche gegen die WBAG aus diesem Vertragsverhältnis verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Vorfalls, auf dem der Anspruch begründet wird, jedoch spätestens innerhalb von zwei Jahren ab dem besagten Vorfall.

8. Verschwiegenheit und Datenschutz

- 8.1. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass vertrauliche unternehmensbezogene Informationen der anderen Partei im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden können. Jede Partei ist verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und weder Dritten ohne Zustimmung der anderen Partei zugänglich zu machen noch für vertragswidrige Zwecke zu verwenden. Die Parteien stimmen weiters zu, die der WBAG im Zuge von Reporting oder Audits mitgeteilten Informationen vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß dieser Klausel bleibt aufrecht, solange die Informationen kommerziellen Wert besitzen.
- 8.2. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind, von denen der Informationsabnehmer durch Dritte, die keiner Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, Kenntnis erlangt oder die auf Grund von Gesetzen, gerichtlichen Anordnungen oder auf Ansuchen von Regierungs- oder Aufsichtsbehörden zu veröffentlichen sind, sowie Informationen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung schon öffentlich bekannt waren oder nachweisbar schon vor der Übermittlung durch die andere Partei im Besitz der jeweils anderen Partei waren; oder eine der beiden Parteien erlangt Kenntnis davon aus einer Quelle, die nicht die andere Partei ist, ohne eine Verletzung der vertraglichen Pflichten laut gegenständlichen Vertrag zu begehen.
- 8.3. Keiner der Vertragsparteien ist es gestattet, öffentliche Stellungnahmen, Presseaussendungen, Mitteilungen oder Rundschreiben (außer in dem durch Gesetze oder Bestimmungen vorgeschriebenen Ausmaß) betreffend den Vertragsinhalt ohne vorherige Zustimmung seitens der anderen Partei abzugeben oder zu veröffentlichen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn einer Veröffentlichung wesentliche Interessen des Vertragspartners entgegenstehen.
- 8.4. Die WBAG ist verpflichtet vertrauliche Informationen insbesondere Kundendaten im Rahmen des Reportings vertraulich zu behandeln und Dritten mit Ausnahme von einem im Rahmen eines Audits von der WBAG beauftragten Unternehmens nicht zugänglich zu machen. Die WBAG wird die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze beachten und trägt dafür Sorge, dass diese Verschwiegenheitspflicht auch über die Laufzeit des Vertrages gewahrt bleibt.
- 8.5. Im Rahmen des Vertrages werden vom Vertragspartner personenbezogene Daten wie z.B. Namen und Adressen übermittelt. Diese Daten werden von WBAG im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung verarbeitet. WBAG wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Anforderungen der anwendbaren Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung beachten.
- 8.6. WBAG ist berechtigt alle vom Vertragspartner übermittelten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung sowie damit zusammenhängender Tätigkeiten zu nutzen, zu verarbeiten, zu speichern und in ein von der WBAG oder von einem von der WBAG beauftragten Dritten betriebenes Reporting Tool zu übernehmen. Der Vertragspartner stimmt zu, dass die von ihm übermittelten personenbezogenen Daten zu diesem Zweck auch auf externen Servern gespeichert werden. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Vertragspartner entsprechende Einwilligungen seiner Arbeitnehmer und Kunden zur Datenspeicherung und –verarbeitung durch die WBAG oder von ihr beauftragte Dritte einzuholen. Alle personenbezogenen Daten die WBAG vom Vertragspartner während aufrechter Dauer der Vertragsbeziehung erhält, bleiben nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner für eine

Dauer von drei (3) Jahren gespeichert. WBAG wird die von ihr beauftragten Dritten zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

9. Vertragsdauer, Kündigung

- 9.1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 9.2. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden, sofern in den Annexen nicht abweichende Fristen vorgesehen sind.
- 9.3. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag in Bezug auf einzelne Produkte laut Annex A unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende zu kündigen.
- 9.4. Beide Parteien können das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtiger Grund gilt unter anderem:
 - eine vertragswidrige Verbreitung oder Weiterleitung der Marktdaten, die irreführende Darstellung der Marktdaten, die Verweigerung der Mitarbeit bei einem Audit sowie eine Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung der durch die WBAG vorgeschriebenen Gebühren trotz schriftlicher Mahnung durch die WBAG,
 - falls ein Antrag auf Liquidation des Geschäftes des jeweils anderen Vertragspartners gestellt oder einem solchen Antrag stattgegeben wird oder aufgrund der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Vertragspartners ein ähnlicher Antrag gestellt oder diesem stattgegeben oder ein Verfahren eingeleitet wird,
 - falls das Market Data Agreement betreffend die Lieferung von Marktdaten zwischen dem Vertragspartner und dem Vendor oder Subvendor laut Annex A beendet wurde und der Vertragspartner die WBAG nicht über einen neuen Vendor oder Subvendor in Kenntnis setzt.
- 9.5. Die WBAG kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn sie aus irgendeinem Grund gehindert ist, die zu liefernden Marktdaten zur Verfügung zu stellen (z.B. Unmöglichkeit der Vertragserfüllung durch die WBAG).
- 9.6. Im Falle einer vertragskonformen Auflösung dieses Vertrages hat keine der Vertragsparteien Anspruch auf Ersatz eines daraus resultierenden Schadens oder Erstattung von Kosten oder Aufwendungen.
- 9.7. Ungeachtet einer Vertragsauflösung gemäß dieser Klausel hat der Vertragspartner ohne weitere Verpflichtungen der WBAG gegenüber das Recht auf zeitlich unbegrenzte Nutzung der während der Laufzeit dieses Vertrages bezogenen Marktdaten sowie auf Verwendung dieser Marktdaten für die vertraglich vereinbarten Zwecke.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1. Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck des gegenseitigen Einverständnisses der Vertragsparteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes und ersetzt alle Vorschläge, Darstellungen oder früheren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen betreffend die Bereitstellung von Marktdaten. Die Vertragsparteien bestätigen hiermit, dass sie durch keine Darstellung, Gewährleistung oder Verpflichtung außer den ausdrücklich vertraglich festgelegten zum Abschluss des vorliegenden Vertrages (außer im Betrugsfall) verleitet wurden.
- 10.2. Keine der Parteien darf ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die andere Partei abtreten. Dies trifft auch auf die Abtretung an ein Mitglied der Unternehmensgruppe im Zuge einer Konzernumstrukturierung oder an eine Tochtergesellschaft, an der der

- Vertragspartner mehrheitlich beteiligt ist, oder an ein verbundenes Unternehmen, in dem der Vertragspartner einen maßgeblichen Einfluss ausübt, sowie auf Fusionen oder Veräußerungen zu.
- 10.3. Eine Änderung oder Modifizierung des Vertrages ist nur schriftlich und durch Unterzeichnung seitens beider Parteien gültig. Ausgenommen davon sind die Annexe, die von der WBAG unter Einhaltung einer 3-monatigen Ankündigungsfrist einseitig geändert werden dürfen. Sollten die Vertragspartner hinsichtlich einer Änderung keine Einigung erzielen, haben sie das Recht, diesen Vertrag gemäß Klausel 9.2 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Vertrages zu kündigen.
 - 10.4. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung hat im Sinne einer vertragsergänzenden Interpretation eine solche zu treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
 - 10.5. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts sowie die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ausgeschlossen.
 - 10.6. Die Vertragsparteien vereinbaren betragsabhängig die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien oder des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, auch hinsichtlich der Gültigkeit des Vertrages.
 - 10.7. Übt ein Vertragspartner ein Recht gemäß diesem Vertrag nicht oder verspätet aus, so stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht dar noch gilt es als Anerkennung des relevanten Ereignisses.
 - 10.8. Alle gemäß diesem Vertrag erforderlichen Mitteilungen und Benachrichtigungen müssen schriftlich erfolgen und durch den Zeichnungsberechtigten des benachrichtigenden Vertragspartners firmenmäßig unterfertigt sein.
 - 10.9. Die Vertragssparteien kommen überein, dass „schriftlich“ im Sinne des gegenständlichen Vertrages, entweder Handschriftlichkeit oder qualifizierte elektronische Signatur und/oder – in Ausnahmefällen – auch einfache elektronische Signatur umfasst.
 - 10.10. Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren sofern im Vertrag nicht abweichend geregelt längstens binnen zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages.
 - 10.11. Zwei identische Ausfertigungen dieses Vertrages wurden beiden Parteien zur Unterzeichnung vorgelegt, von denen jede Partei nach Unterfertigung eine Kopie erhält. Beide Parteien stimmen zu, dass jede der beiden Ausfertigungen eine vollständige Version des Vertrages darstellt.

Dieser Vertrag wurde von den Unterzeichnungsberechtigten der Parteien unterfertigt.

	Wiener Börse AG	Vertragspartner
Datum		
Unterschrift		
Name		
Funktion	Authorized Signatory	
Unterschrift		
Name		
Funktion	Authorized Signatory	

Annex A: Preisliste

Annex A ist ein Bestandteil des Vertrages und ergänzt diesen. Im Falle eines Widerspruches geht Annex A den Bestimmungen des DDA vor.

Preisliste gültig ab 1. Jänner 2022

Name des Vertragspartners

Adresse

PLZ, Ort

Land

Datum

Lizenzgebühren

Alle Lizenzgebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

- Sofern nicht anders angegeben fallen die monatlichen Lizenzgebühren für jedes genutzte Produkt gemäß Annex A an
- Die Lizenzgebühren gemäß Annex A für Realtime Marktdaten beinhalten auch die Non-Display/Derived Data Nutzung von Delayed Marktdaten gemäß Annex A
- Im Fall einer direkten Anbindung an einen Datenfeed der WBAG fallen die Lizenzgebühren und Technische Service Gebühren gemäß Annex 1 des Market Data Agreements additiv an. Die Technischen Service Gebühren fallen für einen Vertragspartner, der sowohl ein Market Data Agreement als auch ein Derived Data Agreement mit der WBAG unterzeichnet hat, nur einmal an
- Die Lizenzgebühren gemäß Annex A der Börsen Albanien, Banja Luka, Belgrad, Kasachstan, Laibach, Mazedonien, Zagreb und Energy Exchange Austria umfassen bis auf Widerruf alle Nutzungsarten der Derived Data und Non-Display Nutzung

Derived Data Nutzung

Derived Data sind alle Werke und/oder Produkte, die aus oder unter Verwendung von Marktdaten generiert wurden. Annex A umfasst folgende Kategorien der Derived Data Nutzung der Marktdaten:

1. Indexberechnung

Nutzung der Marktdaten zum Zweck der Berechnung und Verteilung von einem oder mehreren Indizes durch den Vertragspartner.

2. Indexberechnung für Dritte

Nutzung der Marktdaten zum Zweck der Berechnung und Verteilung von einem oder mehreren Indizes durch den Vertragspartner für einen Dritten. Die Lizenzgebühr fällt einmalig pro Vertragspartner an.

3. CFD Nutzung

Nutzung der Marktdaten zur Berechnung und zur Bereitstellung von Preisen für den Handel mit Differenzkontrakten (CFDs), e-Spreads (Spread Betting) und/oder Binären Optionen. Wenn es sich bei den Preisen für CFDs, Spread Betting oder Binären Optionen um Marktdaten handelt, liegt zusätzlich eine Weiterverteilung von Marktdaten an Dritte vor. In diesem Fall muss ein Market Data Agreement abgeschlossen werden und es kommen die Regeln des Market Data Agreements zur Anwendung.

4. Sonstige Nutzung

Nutzung der Marktdaten für andere Zwecke als Non-display Nutzung für Handelsaktivitäten, CFD Nutzung und/oder Indexberechnung, z.B. Risikomanagement, Profit-Loss-Berechnungen, Portfoliobewertung, quantitative Analysen, Fondsadministration, Volume-Weighted Average Prices (VWAPs), Net Asset Value Berechnung (NAVs), analytische Kennzahlen, Portfolio Management oder Pricing.

Non-display Nutzung für Handelsaktivitäten

Nutzung der Marktdaten für Handelsaktivitäten. Beispiele für Handelsaktivitäten sind insbesondere automatische oder halb-automatische Order-/Quotengenerierung, Order Pegging, Nutzung der Marktdaten als Referenzpreis für Handelszwecke, Smart Order Routing, Order Management, Execution Management, Market Making im Handelssystem des Vertragspartners oder eines Dritten, „Blackbox“-Handel, algorithmischer Handel, Programmhandel und der Betrieb einer Handelsplattform.

Wenn im Rahmen einer Non-Display Nutzung auch Marktdaten dargestellt/angezeigt werden, ist der Abschluss eines Market Data Agreements zusätzlich erforderlich. Die in Annex 1 des Market Data Agreements angeführten Lizenzgebühren sowie Data Fees für Enduser fallen additiv an.

Annex A umfasst folgende Kategorien der Non-Display Nutzung für Handelsaktivitäten:

1. Handelsplattform

Nutzung der Marktdaten im Rahmen des Betriebs einer Handelsplattform des Vertragspartners. Unter den Begriff Handelsplattform fallen z.B. multilaterale Handelssysteme (MTFs), organisierte Handelssysteme (OTFs), alternative Handelssysteme, Crossing-Systeme, Dark Pools und Systematische Internalisierungssysteme.

Die Non-Display Lizenzgebühr für Handelsplattformen beinhalten die Lizenzgebühren für Eigen- und Fremdhandel sowie für Eigen- oder Fremdhandel.

2. Eigen- und Kundenhandel

Interne Nutzung der Marktdaten zum Zwecke des (1) Eigenhandels, d.h. Handeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sowie des (2) Kundenhandels, d.h. Handeln im fremden Namen und auf fremde Rechnung oder Handeln im eigenen Namen und für fremde Rechnung

3. Eigen- oder Kundenhandel

Interne Nutzung der Marktdaten zum Zweck des (1) Eigenhandels, d.h. Handeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder (2) Kundenhandels, d.h. Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung oder Handels im eigenen Namen und auf fremde Rechnung.

Lizenzgebühren Derived Data Nutzung

EUR / Monat

Indexberechnung / Indexberechnung für Dritte

	real time	delayed
Wien Derived Data Nutzung Indexberechnung	2.310 <input type="checkbox"/>	1.100 <input type="checkbox"/>
Wien Derived Data Nutzung Indexberechnung für Dritte	1.250 <input type="checkbox"/>	585 <input type="checkbox"/>
Prag Derived Data Nutzung Indexberechnung	300 <input type="checkbox"/>	
Prag Derived Data Nutzung Indexberechnung für Dritte	165 <input type="checkbox"/>	

CFD Nutzung

	real time	delayed
Wien CFD Nutzung	2.100 <input type="checkbox"/>	1.000 <input type="checkbox"/>
Prag CFD Nutzung	300 <input type="checkbox"/>	

Sonstige Nutzung

	real time	delayed
Wien Sonstige Nutzung	1.725 <input type="checkbox"/>	805 <input type="checkbox"/>
Wien Sonstige Nutzung in Kombination mit einem anderen Derived Data/Non-display Produkt	431 <input type="checkbox"/>	189 <input type="checkbox"/>
Prag Sonstige Nutzung	200 <input type="checkbox"/>	
Prag Sonstige Nutzung in Kombination mit einem anderen Derived Data/Non-display Produkt	50 <input type="checkbox"/>	

Lizenzgebühren Non-display Nutzung

EUR / Monat

Handelsplattform

	real time	delayed
Wien Non-display Nutzung in Handelsplattform	2.310 <input type="checkbox"/>	1.100 <input type="checkbox"/>
Prag Non-display Nutzung in Handelsplattform	300 <input type="checkbox"/>	

Eigen- und/oder Kundenhandel

	real time	delayed
Wien Non-display Nutzung Eigen- und Kundenhandel	1.870 <input type="checkbox"/>	880 <input type="checkbox"/>
Wien Non-display Nutzung Eigen- oder Kundenhandel	1.725 <input type="checkbox"/>	805 <input type="checkbox"/>
Prag Non-display Nutzung Eigen- und Kundenhandel	230 <input type="checkbox"/>	
Prag Non-display Nutzung Eigen- oder Kundenhandel	200 <input type="checkbox"/>	

Gesamtprodukt Derived Data/Non-display ohne Indexberechnung & Indexberechnung für Dritte

	real time	delayed
Wien Gesamtprodukt Derived Data/Non-display ohne Indexberechnung & Indexberechnung für Dritte	3.987 <input type="checkbox"/>	1.881 <input type="checkbox"/>
Prag Gesamtprodukt Derived Data/Non-display Nutzung ohne Indexberechnung & Indexberechnung für Dritte	520 <input type="checkbox"/>	

Derived Data / Non-Display Nutzung

	real time
Wien Global Market Derived Data und Non-Display Nutzung	foc <input type="checkbox"/>
Albanien Derived Data und Non-Display Nutzung	150 <input type="checkbox"/>
Banja Luka Derived Data und Non-Display Nutzung	150 <input type="checkbox"/>
Belgrad Derived Data und Non-Display Nutzung	150 <input type="checkbox"/>
Kasachstan Derived Data Distribution – Gebühren in US-Dollar	500 <input type="checkbox"/>
Kasachstan Derived Data Interne Nutzung – Gebühren in US-Dollar	350 <input type="checkbox"/>
Laibach Derived Data und Non-Display Nutzung	200 <input type="checkbox"/>
Mazedonien Derived Data und Non-Display Nutzung	150 <input type="checkbox"/>
Zagreb Derived Data und Non-Display Nutzung	275 <input type="checkbox"/>

APA Data

APA Daten Wien Derived Data und Non-Display Nutzung

real time

Bis auf weiteres unentgeltlich

Energiebörse

EUR / Monat

Energy Exchange Austria

Energy Exchange Austria Derived Data und Non-Display Nutzung

real time

125

Annex B: Vertragspartner Profil und Kontaktdaten

Dieses Dokument ist ein Bestandteil des Vertrages. Der Vertragspartner wird ersucht folgende Angaben und Ansprechpartner an WBAG zu übermitteln.

Firmenname

Adresse

PLZ, Stadt

Land

Rechnungsadresse falls abweichend von Firmenadresse

PLZ, Stadt

Rechnungsadresse Land

UID Nummer

WBAG ist berechtigt alle vom Vertragspartner übermittelten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung sowie damit zusammenhängender Tätigkeiten zu nutzen, zu verarbeiten, zu speichern.

Kontakte und Angaben zum Vertragspartner

Handelsmitglied der WBAG	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Unternehmensgruppe	Ja <input type="checkbox"/> Legen Sie bitte eine Liste der Unternehmensgruppe bei	Nein <input type="checkbox"/>
Technische Marktdatenbezug (Connection)	<input type="checkbox"/> Direktzugang zum Datenfeed der WBAG <input type="checkbox"/> Indirekter Zugang zu Marktdaten durch einen registrierten Vendor Name des Vendors Kontaktperson Vendor E-Mail/Telefon der Kontaktperson	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Derived Data Agreement

Name	_____
Titel	_____
Telefon	_____
Email	_____
Adresse	_____
Email Notification Service	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Payment

Name	_____
Titel	_____
Telefon	_____
Email	_____
Adresse	_____
	Pdf Rechnung <input type="checkbox"/> Papierrechnung <input type="checkbox"/>

Compliance und Audit

Name	_____
Titel	_____
Telefon	_____
Email	_____
Adresse	_____